Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 32 (1907)

Artikel: Zofingen zur Zeit der Helvetik : 1798-1803

Autor: Siegfried, Fritz

Kapitel: Polizeiwesen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-38767

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abkürzungen: Muniz. = Munizipalität. Br. = Bürger. M. P. = Munizipalitätsprotokoll. G. K. = Gemeindekammer. K. V. K. = Kantonale Verwaltungskammer.

Über Maß und Münze, die vor und während der Helvetik in Zofingen gebraucht wurden, sei folgendes bemerkt:

1 Malter Zofinger Maß = 16 Viertel à 26.025 Liter.
1 Viertel Zofinger Maß = 12 Becher; 1 Becher = 34 Stümmelin.
4 Zofinger Viertel = 1 Mütt.
1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer = 2.50 Franken a. W. = 3.67 Franken n. W.
1 £ (₤) = 20 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig = 1.1025 Franken.
1 Krone = 3½ £.
1 Gulden = 15 Batzen à 4 Kreuzer = 2.15 Franken.
1 £ = ⅔ Gulden.

Polizeiwesen.

Stadtpolizei. Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit im Innern der Stadt wurden Ende des XVIII. Jahrhunderts durch eine besondere Stadtpolizei, bestehend aus einem Stadthartschier, nachts durch die Nachtwache, gehandhabt. An den Toren waren eigene Torwächter, Inspektoren genannt. Leider ging hier nichts alles nach Wunsch, einesteils, weil die Polizeibeamten ihre Pflicht bald lässig, bald wieder zu stramm ausübten, andernteils weil der Munizipalität das Recht der Bestrafung von Polizeifreveln entzogen worden war. Letzteres namentlich erschwerte der Behörde die Handhabung der Ordnung wesentlich und sie ersuchte deshalb die Regierung dringend, ihr die Ausübung der niederen Polizei wieder zu gestatten; aber erst am 13. April 1802 beschloß der Kleine Rat der helvetischen Republik, diesem Gesuche zu entsprechen, und es wurde hierauf ein neues Polizeireglement entworfen und dem Br. Unterstatthalter zur Genehmigung vorgelegt.

Die Qualität der Stadtpolizisten, Nachtwächter und Torinspektoren scheint auch nicht immer zufriedenstellend gewesen zu sein.

Am 23. November 1799 beklagte sich der Br. Unterstatthalter, die Stadtpolizei sei schlecht, die Nachtwache tue ihre Pflicht nicht, es werde nach Belieben überwirtet und am letzten Markt sei in der Krone bis nach 11 Uhr noch getanzt worden, junge Bursche, welche mit Mädchen dort gewesen, hätten mit

französischen Husaren Streit gehabt. Anderseits scheint der Br. Polizeidirektor Schauenberg ein strenges Regiment geführt zu haben; es ward ihm von der Munizipalität „verdeutet, in Zu-„kunft mit jedem Bürger so schonend und subtil als immer mög-„lich zu verfahren und sich gegen jeden leutselig und liebreich „zu betragen".

Am 4. Dezember 1802 meldet der Polizeidirektor, „der neu ernannte Obertorinspektor sei seines Amtes unfähig, weil er nicht lesen und schreiben könne".

Die Br. Assessoren Suter und Imhof wurden nun beauftragt, „mit besagtem Obertorinspektor des Lesens und Schreibens halber eine Probe vorzunehmen". Der Br. Inspektor scheint aber seinen Kenntnissen selbst nicht getraut zu haben, denn er übergab dem eintreffenden Examinatoren vor Beginn des Examens sein Entlassungsgesuch.

Straßenpolizei. Schon damals beschmierten Kinder die Häuser und Wände mit Kreide und Rötel und warfen Steine in der Stadt; der Bürger Nyffenegger fuhr trotz Verbot fort, Singvögel zu schießen; in den öffentlichen Brunnen wuschen Hausfrauen und Mägde Gemüse; Schafe, Ziegen etc. weideten an den Zäunen und auf dem Bauamtsacker; in den Schanzengräben wurden Muttfeuer angezündet und was des Unfugs noch mehr war, wodurch die Munizipalität häufig veranlaßt wurde, neue Verbote zu erlassen und die bestehenden in der Stadt und in der Kirche in Erinnerung bringen zu lassen.

So wurde u. a. auch publiziert, „daß alle Enten, so in den „öffentlichen Brunnen angetroffen werden, sowie auch alle Gäns „und Enten, welche an Sonntagen auf der Gasse herumlaufen, „sollen preisgegeben und von jedermann können weggenommen werden".

Hundepolizei. Im August 1802 veranlaßte die große Hitze die Munizipalität, zu verordnen, „1. daß vor allen Häusern des „Tages zweimahl mit genugsamem Wasser gespritzt werde und „2. daß wegen gleicher Ursach alle in die Stadt kommenden „fremden Hunde von ihren Eigenthümern an Stricken geführt, „hiesige Hunde aber mit einem grünen Band gezeichnet sein „sollen, alles bei einer Buße von 5 Batzen; wegen denen frem-„den Hunden soll der Befehl bei den Thoren und Thürlinen „offizialiter angezeigt werden". Und weil die Bürgerschaft durch

frei herumlaufende Hunde des Nachts vielfach in Ruhe und Schlaf gestört wurde, erhielt die Nachtwache scharfe Munition und den Befehl, solche Straßenhunde zu erschießen.

Am 24. Mai 1802 wurde „ex sessione“ publiziert, daß, weil ein verdächtiger Hund erschossen worden, seien alle Hunde im Haus zu behalten, nach 12 Uhr mittags noch herumlaufende Hunde würden erschossen.

Dem Scharfrichter in Aarau wird per Expressen geschrieben, daß er unverzüglich hieherkomme und alle Hunde ohne Ausnahme visitiere. Lokal: bei der äußeren Trotte.

Alle von ihm als verdächtig erklärten Hunde wurden sofort erschossen.

Maikäfer. Auch der Kampf gegen Maikäfer und Engerlinge ist keine Errungenschaft der Neuzeit. Schon 1802 wurde diesem Ungeziefer der Krieg erklärt; am 10. August wurde zu dessen Einsammeln und Töten eine Verordnung erlassen und es wurde für die Stadt sowohl als für den Bottenstein und die nähere Umgebung je ein Aufseher ernannt, der ein feierliches Handgelübde ablegen mußte.

Bettler. Mit der französischen Armee und infolge des in der Schweiz geführten Krieges war eine Menge schriftenloses Gesindel ins Land gekommen, das nachgerade eine Landesgefahr wurde und zu strengen Maßregeln Anlaß gab. Auf Befehl Mengaud's mußten alle Gasthöfe alle fünf Tage dem Platzkommandanten genaue Listen über Namen und Stand aller von ihnen logierten Personen abgeben.

Franzosen ohne einen von einer französischen Gesandtschaft visierten Paß mußten sofort abgefaßt und nach Aarau transportiert werden. Der Regierungsstatthalter Feer befahl allen Gemeinden, durch verstärkte Wachen dem in stets zunehmender Zahl auftauchenden Gesindel zu wehren und alle nicht im Aargau Heimatberechtigten über die Grenze zu schaffen, Aargauer aber ihren Heimatgemeinden zuzuführen.

Wer einen Paß aufweist, kann seines Weges ziehen, aber nur auf der Hauptstraße, nie auf Nebenwegen.

Da besonders nach der zweiten Schlacht bei Zürich das Anrücken vieler Deserteure und Vagabunden befürchtet wurde, ward in der Stadt eine besondere Wache organisiert, in welcher alle Bürger und Einsassen „der Kehri nach“ Dienst tun mußten,

die Pfarrer und Lehrer ausgenommen; auch war Stellvertretung gestattet.

Dem Stadthartschier Häusermann wird befohlen: „er solle „kein Gesindel roulieren lassen, besonders soll er nicht dulden, „daß österreichische Gefangene in der Stadt betteln und in die „Häuser gehen".

Nach und nach wurde diese Landplage so groß, daß vom Direktorium aus eigentliche Betteljagden verordnet wurden.

So auf den 25. August und folgende Tage für die Kantone Solothurn und Basel, worauf der Regierungsstatthalter Feer auch für den Bezirk Zofingen eine 8—10tägige Betteljagd anordnete. Wer einem Aufgebot dazu nicht Folge leistete, mußte einen Stellvertreter bezahlen und wurde eventuell für den Betrag betrieben. Die Stadt sollte durch zahlreiche Patrouillen die Grenzen absuchen und alles Gesindel einfangen, besonders auch die Wälder sorgfältig durchsuchen lassen.

Am 10. Oktober 1803 fand abermals eine allgemeine Landesstreife und Betteljagd statt, zu der Zofingen 24—30 Mann stellen mußte.

Sanität. Für das Wohlbefinden der Zofinger sorgten verschiedene Doctores medicinæ und Chirurgen. Eigene Zahnärzte hatte die Stadt nicht, dagegen erteilte die Behörde etwa durchreisenden Fremden die Bewilligung, die defekten Mahlgänge der Bürger zu reparieren, so z. B. am 12. Mai 1801 dem Br. August Haßelbach aus dem Preußischen, der eine ganze Woche lang praktizieren durfte.

Hebammen. Hebammen gab es in der Stadt mehrere. Dieselben wurden jeweilen im Inselspital in Bern ausgebildet, wo damals Dr. med. Schifferli Lehrer der Entbindungskunst war. Im Mai 1802 sandte die Gemeinde wieder „zwei tüchtige subjecta" nach der Insel, allein schon am 7. Juni meldet Dr. Schifferli, „seine angewandten Bemühungen seien bei dem einten Subjekt, „Lisong Häusermann, erfolglos", worauf der Rat antwortet, er werde sie zurückholen lassen, dagegen empfehle er die andere angelegentlich des Professors, „heilsamem Unterricht und Wohlwollen".

Der Unterricht für die Lisong Häusermann wurde aber dennoch fortgesetzt und zwar von Herrn Dr. Leuch und die Frau Spitalhebamme Unger erhält für Bezahlung des Kostgeldes 5 Louisdor.

Lebensmittelpolizei. Die Mich- und Fleischpreise wurden von der Munizipalität festgesetzt. Merkwürdigerweise findet sich über die Brotpreise nirgends etwas aufgezeichnet.

Milchpreise. Im September 1800 hatte die Munizipalität den Kühern gestattet, die Milch per Maß zu 2 Batzen zu verkaufen, dann wurde der Preis wegen Abschlag der Futterpreise im Februar 1801 auf 6 Kreuzer heruntergesetzt und am 15. Juli 1801 wegen überreichen Futtersegens auf dringende Vorstellungen der Bürgerschaft auf 5 Kreuzer und letzterer Beschluß am 14. Mai und 22. Juni 1802 wiederholt. Da die Küher sich auf die Gewerbefreiheit beriefen und nicht parieren wollten, frug die Munizipalität am 9. Juli 1802 den Br. Regierungsrat, in dessen Geschäftskreis die Sache gehörte, an, ob sie nicht im Recht sei, hier zu befehlen, gestützt auf § 41 des Muniz.-Gesetzes lautend: „Die Munizipalitäten beschäftigen sich mit der Aufsicht über die „Güte der Lebensmittel und über den Verkauf derselben."

Zugleich wurden alle Küher vor die Munizipalität geladen, wo ihnen dieser Verkaufspreis von 5 Kreuzer offiziell mitgeteilt wurde. Wer nicht erschienen war, wurde mit seiner Milch nicht mehr in die Stadt gelassen, außer er erklärte, sie für 5 Kreuzer geben zu wollen.

Aber am 20. Juli 1802 erklärte der Minister des Innern, daß die Munizipalität den Kühern keinen Milchpreis vorschreiben dürfe.

Alle Milchmaße wurden periodisch durch die Offiziale im Beisein von zwei Assessoren bei den Toren gefeckt.

Fleischpreise. Von Zeit zu Zeit wurden die Fleischpreise von der Munizipalität festgesetzt. Im August 1802 kostete

Ochsenfleisch, das beste, .	per ℔	9	Kreuzer
Kuhfleisch	„ ℔	7	„
Kalbelifleisch	„ ℔	7—8	„
Kalbfleisch	„ ℔	8	„
Schaffleisch	„ ℔	8	„
Geißfleisch	„ ℔	7	„
Schweinefleisch mit Bein .	„ ℔	10	„
Schweinefleisch ohne Bein .	„ ℔	14	„
Eine Bratwurst	„ ℔	6	„

Die Zofinger Fleischpreise scheinen in Luzern maßgebend gewesen zu sein, denn die dortige Behörde läßt sich dieselben jedes Jahr wenigstens 6mal mitteilen.

Feuerpolizei. Feuerwehrwesen. Dem Feuerwehrwesen wurde in Zofingen viel Aufmerksamkeit geschenkt, in ganz besonderem Maß aber während französische Einquartierung in der Stadt lag; es wurden damals mehrere neue Spritzen und viel Schläuche angeschafft und es fanden häufige Spritzenmusterungen statt, nach denen zuerst jeder eingeteilte Bürger ein Abendessen erhielt, nachher an Stelle desselben eine Maß Wein und Käs und Brot, später eine Maß Wein und 10 Kreuzer Geld.

Zur Hilfeleistung bei Bränden in Nachbargemeinden war eine Fahrspritze bestimmt und eine Rotte Feuerläufer. Letzteren mag hie und da der Eifer unterwegs vergangen sein, denn im Ratsmanual steht am 15. Dezember 1801 zu lesen:

„Denjenigen 12 Feuerläufern, so letzten Freitag nur bis in „das Dietiwart[1] und zwar vergeblich geloffen und doch in Rot„rist 77 Batzen Uerti vertan, soll deswegen die gewohnte Maß „Wein gezuckt und dem Feuerhauptmann Br. Frickhardt Sattler „deswegen ein ernstlicher Verweis gegeben werden."

In der Stadt mußten die Kaminfeger, periodisch alle Kamine reinigen und im Winter machten die sogenannten „Ofeschmöcker" fleißig die Runde, um nachzusehen, ob polizeiwidriges Holzeinstützen stattfinde. Fehlbare wurden empfindlich gestraft.

Märkte. In Zofingen wurden jährlich sieben Märkte abgehalten und zwar je am Dienstag. Da sie infolgedessen mit den Märkten in Langental zusammenfielen, wurde am 30. Mai 1798 die Kantonale Verwaltungskammer um die Erlaubnis ersucht, dieselben auf den Donnerstag verlegen zu dürfen, was auch bewilligt wurde. Allein am 24. Mai 1803 ging ein Gesuch an den Kleinen Rat ab, er möge gestatten, daß man die 7 Märkte wieder auf die Tage ansetze wie vor 1798, wo sie vom luzerner und solothurner Landvolk viel besser besucht worden seien, weil sie meist auf katholische Feiertage fielen. 1798 seien sie auf Betreiben neuerungssüchtiger Leute auf andere Tage verlegt und seither viel weniger besucht worden.

Jeder Markt wurde, wie die Messe, ein- und ausgeläutet. So lange französische Einquartierung in der Stadt war, mußte eine besondere Marktpolizei gehandhabt werden, um Streitigkeiten zwischen dem Landvolk und den Franzosen vorzubeugen.

---

[1] Die Gegend, wo jetzt der Bahnhof Rothrist steht.

Es wurde daher von der ersten Stadtkompagnie ein Detaschement, bestehend aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 2 Sergeants und 40 Gemeinen in voller Uniform, mit Ober- und Untergewehr, aufgeboten und besoldet; ferner wurde während der Einquartierungszeit an den Märkten das übliche Tanzen verboten; das Marktausläuten begann schon um 8 Uhr.

War dann einige Zeit Ruhe und Frieden gewesen, so wurden die Zügel ab und zu etwas nachgelassen, die Bürger durften bis 9 Uhr tanzen. Im Jahr 1800 wollte Kölliken auch Märkte einführen. Sofort mahnte die Munizipalität von Aarau zum Aufsehen, Aarau und Zofingen müßten sich energisch wehren, das schade den Stadtmärkten und wenn Kölliken die Erlaubnis erhalte, kämen sofort andere Gemeinden auch nach. Kölliken erhielt keine Märkte.

Hausierer. Von fremden Hausierern ist in den Ratsmanualen nichts zu finden, dagegen scheinen auswärtige Metzger den Stadtmetzgern unliebsame Konkurrenz gemacht zu haben, denn auf der Letzteren Begehren erließ im März 1802 die Muniz. eine Verfügung, wonach die auswärtigen Metzger nur noch am Freitag und Samstag in der Stadt Fleisch verkaufen dürfen.

Wirtschaften. Mit Wirtschaften war Zofingen zur Zeit der Helvetik reich gesegnet. Anfangs Januar 1801 waren bewilligt: 6 Tavernen- und 24 Pintenwirtschaften, macht bei 1939 Einwohnern der Stadt eine Wirtschaft auf 65 Einwohner, oder bei 330 Häusern ist je das 11. ein Wirtshaus. Tavernen: Rößli, Ochsen, Krone, Sternen, Raben, Bad. Die Taxe für die Pinten betrug 80 ℒ, für die, welche bloß Branntwein schenken, 50 ℒ. Die Tavernen sind ehehaft. Neu entstanden je eine Wirtschaft im Mühletal und im Riedtal, dieselben werden aber im M. P. als Stätten steten Unfuges bezeichnet.

Dem Bezirkseinnehmer wurden im Mai 1801 für neue Wirtschaftsbewilligungen 666 ℒ und 3 Batzen an Taxen abgeliefert.

Diese große Zahl von Wirtschaften gab Anlaß zu vielen Händeln mit der Polizei und zu zahlreichen Wirtshäuserverboten gegenüber allzudurstigen Bürgern.

Der Br. Viktor Siegfried wurde am 3. April 1803 mit 24 Stunden Gefangenschaft bestraft, weil er an Mariæ Verkündigung Wein ausgeschenkt hatte und am 23. Juli 1799 wurden alle Wirte, welche dem mit dem Wirtshäuserverbot belegten Drechsler Frikart Getränke verabfolgt hatten, vom Bezirksgericht mit 20 ß

Buße bestraft. Als am 13. August 1799 der Br. Assessor Siegfried und Polizeidirektor Gränicher gegen 11 Uhr nachts an einem Sonntag in der Krone Lärm hörten, gingen sie mit einer Patrouille hinein und mahnten die Bürger zur Ruhe. Da rief der Br. Widmer, Schuster: „Potz Donner! es hat uns niemand nichts zu befehlen, „wir können bleiben so lange es uns gefällt, etc."

Der Revolutionär wurde von der Muniz. dem Bezirksgericht verzeigt und von diesem empfindlich gebüßt.

Im „Bären" hatte die Gemeinde selbst das Wirtschaftsrecht. Da die Ausübung desselben aber mit mehr Nach- als Vorteil für die Gemeinde verbunden war, wurde auf dasselbe verzichtet, nachdem die Kantonale Verwaltungskammer erklärt hatte, dasselbe dürfe ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung nicht mehr ausgeübt werden.

Am 19. Juni 1800 schreiben Muniz. und G. K. an den Vollziehungsausschuß der einen und unteilbaren helvetischen Republik:

„Seit den ältesten Zeiten besaß die Stadt Zofingen das Recht, „krafft mehrerer besitzender Freiheitsbriefe nach Gutfinden 14 „Pintenschenkrechte zu erteilen, hat auch dieses Recht bis auf „die Revolution ununterbrochen ausgeübt. Demzufolge waren „diese 14 Pintenschenkrechte an solche Bürger ausgeteilt, welche „sich rechtmäßig auszuweisen im Stande waren, daß sie eigene „Häuser besitzen, 4 Jahre lang verheirathet seien, ein gewisses „Vermögen besitzen, von guten Leümbden, und im Stand seyen, „die Helffte des erhaltenen Weiberguths entweders alsobald „herauszugeben, oder aber hinlänglich zu versichern; für jedes „dieser Pintenschenkrechte mußte dann der Besitzer 20 ℔ an „die Gemeindekasse und 6 ℔ zu Handen der Schützengesell-„schafft in Baarem ausrichten und überdieß mußte er noch der „Gemeinde eine jährliche Steuer von 1 ℔ bezahlen."

Die Besitzer dieser 14. Pintenschenkrechte waren nun von der K. V. K. mit einer Patentsteuer von 32 ℔ belegt worden, während sie behaupteten, diese Rechte seien als ehehafte zu betrachten und sie hätten deshalb gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 18. September 1799 bloß 4 £ zu bezahlen.

Die K. V. K. hatte sie abgewiesen und auf erfolgten Rekurs beim Vollziehungsrat erfolgte am 20. Oktober 1800 auch von dieser Behörde eine Abweisung, gestützt auf die Erwägung, daß das Gesetz nur von Privilegien spreche, welche auf Häusern

haften, während diese 14 Pintenschenkrechte an Personen verliehen werden.

Zudem sei dieses Recht nun ohnehin dem Staate verfallen.

Abtritte. Eigentümlich berührt es, in den Ratsmanualen die vielen Verhandlungen zu lesen, welche die Muniz. wegen Abtritten pflog.

Man war damals offenbar der Ansicht, eine solche Örtlichkeit (man nannte sie nie anders als „s. v. Sekret") genüge für ein Haus und wenn ein Bürger gerne eine zweite errichtet hätte, so gab das große Verhandlungen und es begab sich jeweilen die ganze Munizipalität an Ort und Stelle zum Studium der wichtigen Frage; man nannte das „Bewilligung des großen Augenscheines", und weil diese Begehren vom großen Augenscheine sich stetig mehrten, wurde eine Taxe von 5 Batzen für innerhalb der Stadt und von 10 Batzen für außerhalb derselben per Kopf der teilnehmenden Munizipalräte festgesetzt.

Diebstähle. Von Diebstählen in Häusern und von Einbrüchen ist sehr wenig zu lesen, dagegen machten der Polizei Räubereien in den Gärten viel Arbeit, doch scheint die Muniz. dieselben gelind bestraft zu haben.

Sehr zu Herzen ging es ihr, als in einer Samstagnacht im Oktober 1800 Einer den Stadtbach abschlug und sämtliche Krebse stahl. Auf die Entdeckung des Frevlers wurde „ein Louisd'or Recompenz" geboten.

Verbotene Lieder. Im April 1798 sodann mußte die Polizei auf musikalische Produkte fahnden. Auf Peter Ochs waren Spottlieder gemacht und verbreitet worden. Im Ratsprotokoll vom 12. April steht:

„Auf beschehene Anzeige und gewalteten wichtigen Gründen „wurde erkennt: daß die 2 Lieder unter dem Titel: „an die „Ochsen und an die Nichtochsen" als für gegenwärtige Zeiten „höchst unschickliche und gefährliche Geistesprodukte sollen ver„boten und Br. Großweibel beide Lieder von Hauß zu Hauß ab„fordern solle, hernach zuletzt in Verwahrung gethan und wenn „nachhero eines von beiden Liedern je zum Vorschein kommen „würde, so soll der Besitzer oder der so solches vorweiset von „jedem 2 ℔ Buß unabläßig bezahlen."

Das Block. Eine beliebte Strafe für liederliche Dirnen, Säuferinnen etc. war das Block und beinahe in jeder Ratssitzung

gibt es ein bezügliches Erkenntnis. „Die Veronika Sch. wurde „einzig aus dem Grund als eine unverbesserliche Säuferin in „den Spital an das Block zu thun erkennt."

31. Juli 1798. Der Sohn des Seckelmeisters L., der seine Mutter mißhandelt hat, „soll an das Block durch den Spitalschlosser angeschmiedet werden" und 8. Aug. 1798 „Abraham L. im Siechenhaus soll noch länger am Block bleiben."

28. Mai 1798. „Elisabeth Sch. wird für 14 Tage an das „Block im Spital erkennt, weil sie sich gestern nachts mit des „Rud. Sennen Tochter, welche einen scharfen Verweis erhält, „spät aus der Stadt begeben und sich mit fränkischen Soldaten „die ganze Nacht aufgehalten hat".

Salome L. wird 1 Monat lang an das Block im Spital erkannt und dann zu 4 Monaten Zucht- und Arbeitshaus in Bern. März 1800.

Pulververkäufer. Gemäß Direktorialbeschluß vom 8. Febr. 1799 soll in jedem Bezirkshauptort ein Pulververkaufsbureau errichtet werden.

Zum Pulverauswäger für den Bezirk Zofingen ernannte die K. V. K. den Br. Samuel Ringier, Apotheker in Zofingen; er muste eine Bürgschaft von 600 ℒ leisten.

Die Ringier'sche Apotheke behielt den Pulververkauf von da an ununterbrochen bis zur Einführung der Hinterlader, resp. der Metallpatronen.

Pulverpreise. Die Pulverpreise vom Juli 1799 waren folgende: Das ℔ zu 32 Lot von Nr. 1—6 à ℒ 1.—. 6 Sch.
Nr. 7—12 à ℒ 1.—. 4 Sch.

Theater. Einquartierung, Kriegssteuern, Requisitionen und alles sonstige Kriegsungemach vermochten nicht, das lebenslustige Zofinger Völklein so weit zu demütigen, daß es nicht noch Freude und Lust gefunden hätte an theatralischen Aufführungen, an eigenen und fremden. Wir lesen in den Muniz. Protokollen:

6. Oktober 1800. „In Baden ist für 4 Jahre zur Ergötzung „der Gäste als Theaterdirektor Friedrich Kranz mit seinen Leuten „engagiert. Er wünscht auch in Zofingen zu spielen und aner„bietet eine Kaution von 300 Fr. für seine Leute, alle Stücke „will er erst der Muniz. vorlegen und garantiert für Moralität „und gute Aufführung seiner Leute, auch will er monatlich zwei „Vorstellungen für die Armen geben".

26. November 1800. „Dem Br. Schauspieldirektor Kranz „wird erlaubt, hier Schauspiele aufzuführen. Es wird ihm zu „seinen Aufführungen die Tuchlaube (späteres Bibliotheklokal) „bewilligt unter folgenden Bedingungen:

„1. Den hiesigen Bürgern, welchen dieses Lokal schon be-„willigt ist, soll er den Platz nach ihrem Belieben cedieren.

„2. Denselben soll er an die Kosten für Errichtung des Thea-„ters 6 Louisdor bezahlen.

„3. Er soll eine Repräsentation zu Gunsten der Armen geben,

„4. welche Bedingungen Br. Kranz auch zu Dank angenommen".

Die Preise der Plätze stellte der Rat fest „auf 6—4 und 2 Batzen, bei größeren pièces angemessen zu erhöhen erlaubt."

24. August 1802. „Ferdinand Illenberger, Theaterdirektor „in Rheinfelden, erhält die Erlaubnis, nach dem Bettag 3 Wochen „lang hier spielen zu dürfen, im ganzen 12 Vorstellungen, und „es wird ihm für diese Aufführungen die Tuchlaube bewilligt. „Die zu Gunsten der Armen gegebene Vorstellung hat 35 Gulden „38 Kreuzer abgetragen, welche in 28 Portionen zu 10 Batzen „und 42 dito zu 6 Batzen verteilt wurden". Zum Dank wurde Illenberger das zum Theater gebrauchte Holz geschenkt.

Auch die jungen Bürger selbst betreten die Bretter. Am 22. Oktober 1800 wurde den Bürgern Samuel Bär Sohn und Rudolf Siegfried zu Handen einer Gesellschaft junger Bürger „zu Repräsentation einiger Schauspiele" die Tuchlaube bewilligt nebst dem zur Errichtung des Theaters nötigen Holze. Die Aufführungen sollen zuerst unentgeltlich sein, dann zu gunsten der Armen stattfinden. Die Bewilligung wurde erteilt „unter Vorbehalt guter und sittlicher Ordnung, auch bester Sorgfalt wegen Feuer", auch mußten die zur Aufführung gelangenden „pièces" erst der Muniz. zur Genehmigung vorgelegt werden.

Lotterien. Um einem in Not geratenen Br., seines Zeichens Goldschmied, aus der Klemme zu helfen, gestattete ihm die Muniz., aus seinen verarbeiteten Silberwaren eine Lotterie zu veranstalten; Gewicht und Wert der Waren wurden vorher von 2 Mitgliedern der Muniz. inventiert.

Diese Lotterie wurde von der K. V. K. verboten, weil der Minister des Innern alle Lotterien verboten habe, und als auf erneutes Bitten hin die K. V. K. schließlich ihre Einwilligung doch noch gab, verfügte der Minister Rengger persönlich die

Aufhebung der schon begonnenen Lotterie und die Rückgabe der schon ausgegebenen Lose.

Dohargohter. Am 7. November 1798 verfügte die Muniz.:

„Der sonst gewohnte Dohargohterumzug am Othmarusmarkt „und das Rufen bis Lichtmeß soll gänzlich abgeschafft sein".

Damit wurde, ohne jede Begründung, eine schöne alte Sitte in Zofingen für immer beseitigt.[1]

---

[1] Die Zofinger Chronik von Dekan Frikart berichtet hierüber, Zofingen habe im Jahr 1238 seine Mordnacht gehabt.

„Die Dominikaner in der Stadt trafen mit dem ihr aufsäßigen umliegen- „den Adel die Verabredung, die Stadt heimlich in seine Gewalt zu bringen. „Zu dem Zwecke wurden in verschlossenen Weinfässern Bewaffnete in die „Stadt gebracht. Diese sollten bei Nacht auf die Losungsworte „Dohar goht „er", aus ihren Fässern herauskommen, sich der Tore bemächtigen und die „draußen wartenden Truppen in die Stadt hineinlassen. Allein der Anschlag „mißlang, vorbeigehende Bürger hörten in den Fässern Geräusch, schlugen „Lärm; man öffnete die Fässer und erschlug die darin Versteckten. Neun „Predigermönche wurden als Urheber der Verräterei sogleich außen an der „Stadtmauer aufgeknüpft.

„Um das Andenken an diese Begebenheit zu erhalten, ward der Gebrauch „eingeführt, daß das ganze Jahr hindurch abends um 7 Uhr durch einen Nacht- „wächter das Losungswort „Doher goht er" an den Plätzen des öffentlichen „Ausrufes in der Stadt herum wiederholt wurde.

„Dieses Rufen ward von 1496 an auf die Zeit zwischen Othmarstag und „Lichtmeß eingeschränkt, wegen des häufigen Nachlaufens und Mitschreiens „der Jugend in der milden Jahreszeit. Hingegen ward jährlich am Abend des „Othmarstages ein Umgang von einigen Polizeibeamteten und Bediensteten „der Stadt gehalten, an welchen auf den Ausrufsplätzen von beiden Rats- „weibeln abwechslungsweise diese Worte ausgerufen wurden. Der nächt- „liche, von zwei großen Feuerlaternen erleuchtete Umzug endigte im Hofe „des Stiftes, in der Wohnung des Stiftsschaffners, welcher die umziehenden „Beamten mit einem Trunk bewirtete, während im eingeschlossenen Hofe „aus der Stiftsbäckerei jedem Knaben in der Stadt ein kleines Brötchen „(Mütschli) ausgeteilt ward".

In der Folge ward durch diesen Umzug auch noch die Erinnerung an einige Feuersbrünste erneuert, mit denen die Stadt war heimgesucht worden und die bisherigen Losungsworte „Dohar goht er" bekamen noch einen durch die aus Verwahrlosung des Feuers entstandenen Feuersbrünste veranlaßten Zusatz. Die Weibel riefen bis 1798:

Dohar goht er!
Holz usem Ofe, Wasser is Hus,
Und das bi der Einung!
Bewahret Für und Liecht,
Uf daß Ech Gott behüet!

Buben und Mädchen rufen hintendrein: „Salot! Salot!"

Tanzen. Aber nicht nur Anhänger der Thalia waren Zofingens lebensfrohe Bürger, auch Terpsichore war eine viel umworbene Muse, und Zofingens Jungmannschaft stand mit ihrer Tanzfröhlichkeit in diametralem Gegensatz zu den wohlehrwürdigen Stadtvätern, denen das viele Tanzen ein Greuel war. Anders als die Munizipalität stellte sich zu diesem Kapitel der Br. Unterstatthalter Müller.

Am 16. Februar 1799 hatte sich die Muniz. bei ihm darüber beschwert, daß er zuviel Tanzbewilligungen erteile. In seiner Antwort bekennt er sich als großer Tanzfreund. Er sagt u. a.: „ich sehe die bösen Folgen des Tanzens nicht so gewiß voraus, „indem dieses weit weniger schädlich ist, als das Spiel und Saufen „in den Schenken, auf welches die Polizei nicht achtet, und doch „wird in Zofingen alle Abend fast in allen Schenken bis um zehn „Uhr und später getrunken und gespielt, auch haben sich schon „viele Bürger dadurch rouiniert, da mir doch keiner bekannt ist, „den der Tanz ruiniert hat. Bekannt ist es, daß die Bürger wegen „Mangel an erlaubten Vergnügen bei den Anlässen dann sich „ungesittet oft wie die Tiere aufführten; um zu erhalten, daß sie „in Zukunft sittlicher werden, müssen die Vergnügen weniger „selten sein, denn wo beide Geschlechter oft offentlich zusam-„menkommen, schleift sich die grobe Unsittlichkeit ab.

„Die Gewohnheit, viel mit dem andern Geschlecht offent-„lich umzugehen, vermehrt nicht nur die Ausschweifungen mit „demselben nicht, sondern ist das Mittel eher, sie zu verhüten; „nur geheime Zusammenkünfte sind das Mittel zu Ausschwei-„fungen, daher halte ich es vor besser, wenn junge Bürger und „Bürgerinnen sich bei solchen Gelegenheiten oft sehen und „kennen lernen. Vielleicht wäre manche Bürgerin aus der Stadt „ehrlich an Mann gekommen, die, weil viele Männer sich un-„tüchtige Weiber auswerts holten, ohne Hoffnung zur Ehe, „Huren geworden sind.

„Der Beweis, daß die Tänze nicht Sitten-Verderbnis sind, „ist der Kanton Leman, wo in der schönen Jahreszeit alle Sonn-„tag offentlich getanzt worden ist und wo in betreff des weib-„lichen Geschlechtes die Sitten weniger verdorben als bei uns „sind. In betreff des Sonntags, ist dieser Tag als Ruhtag schon „lange als der Tag des Vergnügens, an welchem man sich die „Lasten und Sorgen der Woche versüßt, betrachtet worden, und

„von allen bei uns üblichen Recreationsarten halte ich wie schon „gesagt den Tanz für das unschuldigste, was auch immer übel „verstandene Religionsmeinungen und Frommelei dagegen ein- „zuwenden hat."

Und nicht genug damit, daß die Muniz. den eigenen Leuten das Tanzen nicht gönnte, auch nach auswärts wollte sie tanzhindernd wirken: am 25. Februar 1801 schrieb sie an die Kantonale Verwaltungskammer, sie möge dafür sorgen, daß auch im benachbarten Kanton Bern durch die kirchlichen und politischen Behörden dem jeden Sonntag Abend in allen Schenken bis tief in die Nacht fortgesetzten Tanzen und Schwärmen Einhalt getan werde. Die Muniz. habe in der Stadt dafür gesorgt, „daß junge „Leute und Dienstboten nicht vor Schluß der Kinderlehre und „des Gebetes aus den Toren und Türlein schlüpfen ohne Ein- „willigung der Eltern und Meisterleute. Sobald aber die Tore „geöffnet werden, stürzt alles hinaus und kommt zur Nachtzeit „von den Tanzplätzen halb berauscht heim."

Und als im Juli 1802 der Br. Bezirksstatthalter von sich aus der Muniz. die Erlaubnis sandte, am Schnittersonntag tanzen zu lassen, bat ihn diese, doch diese Erlaubnis zurückzuziehen, da das Tanzen am Tag des Herrn immer Anlaß zu Unfug, Schlägereien etc. gebe; sie bittet im Gegenteil um die Ermächtigung, auch fürderhin wie bis jetzt, das Tanzen an Sonntagen ganz verbieten zu dürfen. Sogar an der Lichtmeß wurde das Tanzen verboten.

Justizwesen.

Zivilstand. Das alte Zofingen kannte die Vorschrift des späteren code Napoléon: „la recherche de paternité est interdite" noch nicht. Bei unehelichen Geburten wollte die Behörde stets den Vater kennen. Deshalb erhielt die angehende Mutter in ihrer schweren Stunde hohen Besuch; es erschienen bei ihr der Pfarrer und zwei Mitglieder der Munizipalität, später nur noch letztere zwei, und diesen Abgeordneten, welche man „Genießtmänner" nannte, mußte sie den Namen des Vaters nennen.

Sofern, was häufig vorkam, Zofingerinnen von französischen Soldaten schwanger wurden, und der Vater bekannt war, erkannte die Behörde, daß die Knaben den Namen des Vaters